Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (11/2025)

1. **Allgemeines** Diese AGB gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen der Nova Werke AG. Der Besteller erklärt sich durch Erteilung eines Auftrages mit diesen AGB in vollem Umfange einverstanden. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich vereinbart und von Nova Werke AG schriftlich bestätigt werden. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschsprachigen Originalfassung und der englischsprachigen Übersetzung der AGB ist die deutschsprachige Fassung massgebend. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Durch Änderung einzelner Bedingungen dieser AGB werden die übrigen nicht berührt. Widersprechenden oder abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird widersprochen, es sei denn Nova Werke AG habe diese explizit schriftlich anerkannt.

2. **Angebote** Angebote sind für 60 Tage verbindlich, falls nicht anders vereinbart zwischen den Parteien. Nach Ablauf dieser Frist wird Nova Werke AG automatisch freibleibend, sofern nicht explizit anders vereinbart.

3. **Aufträge** Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich durch Nova Werke AG bestätigt sind. Mündliche Zusagen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Der Vertrag kommt in dem Zeitpunkt zustande, in dem die schriftliche Bestätigung der Nova Werke AG an den Besteller versendet wird.

4. **Preise** Allgemeine Preislisten sind freibleibend und stellen keine Angebote der Nova Werke AG dar. Die kommunizierten Preise der Nova Werke AG gelten ab Werk, ohne Verpackung (Incoterms 2020). Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Material- oder Lohnkosten oder andere Abgaben wesentlich, kann Nova Werke AG die Preise entsprechend der Gleitpreisformel von Swissmem anpassen. Zusätzliche Kosten können auch entstehen, wenn a) sich die Lieferung verzögert und Nova Werke AG dafür nicht verantwortlich ist; b) sich der Umfang der vereinbarten Leistungen oder Materialien nachträglich ändert; oder c) die vom Besteller gelieferten Unterlagen unvollständig oder nicht korrekt sind und dadurch Anpassungen nötig werden. Für Kleinsendungen kann ein Mindestbetrag in Rechnung gestellt werden.

5. **Zahlung** Inlandlieferungen sind 30 Tage ab Ausstellungsdatum der Rechnung rein netto ohne Abzüge zu bezahlen. Für Exportgeschäfte gelten die Zahlungsbedingungen gemäss der jeweiligen Auftragsbestätigung. Wird Nova Werke AG bekannt, dass sich die finanzielle Lage des Bestellers wesentlich verschlechtert, etwa durch Zahlungsverzug, drohende Zahlungsunfähigkeit oder vergleichbare Hinweise, ist sie berechtigt, den gesamten Kaufpreis sofort fällig zu stellen. In diesem Fall ist die Nova Werke AG berechtigt: a) weitere Lieferungen nur gegen Vorauszahlung vorzunehmen; b) vom Vertrag zurückzutreten; oder c) Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Verrechnung mit Gegenforderungen durch den Besteller ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

6. **Lieferung** Für jeden Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferzeit vorbehalten. Ist die Versendung einer Lieferung ohne Verschulden der Nova Werke AG unmöglich, gilt die Lieferzeit mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Teillieferungen dürfen vom Besteller nicht zurückgewiesen werden. Über- und Unterlieferungen sind bis zu 10% der bestellten Menge zulässig. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Liefertermine kann nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Fabrikationsablaufes übernommen werden. Die Folgen höherer Gewalt, Betriebsstörung, und andere unvorhergesehene Umstände bei Nova Werke AG und ihren Unterlieferanten berechtigt Nova Werke AG, die Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben. Die Nichteinhaltung bestätigter Lieferfristen berechtigt den Besteller nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder zum Vertragsrücktritt. Lassen sich die eingetretenen Lieferungshindernisse nicht in nützlicher Frist beheben, behält Nova Werke AG sich vor, unter entsprechender Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.

7. **Nutzen und Gefahr** Mit Verlassen des Werkes gehen Nutzen und Gefahr in Bezug auf die Lieferung auf den Besteller über. Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Verladevorganges.

8. **Gewährleistung und Mängelhaftung im Allgemeinen** Nova Werke AG leistet Gewähr, dass die Lieferware keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen, und dass sie den zugesicherten Eigenschaften, vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Gewährleistungsfrist dauert 12 Monate ab Versanddatum für Lieferungen und 3 Monate ab Vollendung für Reparatur- und Servicearbeiten wie Beschichtungen oder Rekonditionierungen. Die Gewährleistung gilt nur für Material- und Fabrikationsfehler, die sich innerhalb dieser Fristen zeigen. Nicht abgedeckt sind natürlicher Verschleiss von Bestandteilen sowie Schäden durch falsche Bedienung, Nachlässigkeit, übermässige Beanspruchung oder Missachtung der Einbau- und Bedienungsvorschriften. Die Gewährleistung erlischt sofort und vollumfänglich, wenn Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung der Nova Werke AG vorgenommen werden. Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferungen werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 8 Tage nach Erhalt der Sendung schriftlich mitgeteilt werden. Nova Werke AG haftet für Mängel nur im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen. Für Mängel haftet Nova Werke AG nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen. Die Mängelhaftung beschränkt sich ausschliesslich auf die Verpflichtung, für die mangelhaften Teile, soweit dies möglich ist, Ersatz zu liefern. Die beanstandeten Teile sind auf Verlangen der Nova Werke AG an diese zurückzusenden und gehen in ihr Eigentum über. Minderungs-, Wandlungs-, Anfechtungs- oder Rücktrittsrechte sind im Umfang des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Ein über die Behebung des Mangels hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen, insbesondere für entgangenen Gewinn, Folgekosten oder vergleichbare Forderungen. Für mitgelieferte Fremderzeugnisse werden nur diejenigen Verpflichtungen übernommen, welche die Lieferanten der Nova Werke AG selbst eingegangen sind. Die Rücksendung mangelhafter Ware bedarf der vorherigen Zustimmung der Nova Werke AG.

9. **Gewährleistung und Mängelhaftung bei Engineering-Aufträgen** Nova Werke AG übernimmt bei Aufträgen im Bereich des Produkt- und Prozessengineerings, einschliesslich der Ausarbeitung von Steuerungen und vergleichbaren Leistungen, eine Gewährleistung für die vereinbarten Leistungen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: 1) Der Besteller hat den Inhalt des Auftrags, insbesondere die gewünschten Funktionen, technischen Spezifikationen, sowie sämtliche hierfür erforderlichen technischen Angaben, in einem detaillierten Pflichten- bzw. Lastenheft schriftlich festgehalten und Nova Werke AG übergeben; 2) Nova Werke AG hat das Pflichten- bzw. Lastenheft geprüft, allfällige notwendige Korrekturen angebracht und diese gegenüber dem Besteller schriftlich begründet; und 3) Nova Werke AG hat den Auftrag gemäss dem bereinigten Pflichten- bzw. Lastenheft schriftlich bestätigt. Erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablieferung bzw. Inbetriebnahme der vereinbarten Leistung keine schriftliche Mängelrüge durch den Besteller, gilt die Leistung als abgenommen und vertragsgemäss erfüllt (Abnahme). Minderungs-, Wandlungs-, Anfechtungs- oder Rücktrittsrechte sind im Umfang des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Unabhängig des Bestehens eines Gewährleistungsanspruchs erklärt sich Nova Werke AG bereit, Störungen im Zusammenhang mit Produkt- und Prozessengineering-

Aufträgen zu prüfen und nach Möglichkeit zu beheben. Liegt eine Störung vor, die bei Abnahme bereits latent vorhanden war, umgehend gemeldet wird und unter die Gewährleistung fällt (sog. versteckter Mangel), übernimmt Nova Werke AG sämtliche Kosten für deren Diagnose und Behebung. Befindet sich das betroffene Produkt im Ausland, trägt der Besteller jedoch die dadurch entstehenden Mehrkosten (z. B. Reise-, Transport- oder Zollkosten). Werden Störungen nicht durch die Gewährleistung erfasst, trägt der Besteller sämtliche Kosten für deren Diagnose und Behebung. Ist die Störung auf eine unsachgemässe Montage zurückzuführen, besteht eine Gewährleistungspflicht seitens Nova Werke AG nur, sofern die Montage ausdrücklich, als Teil der vereinbarten Leistungen bestätigt wurde.

10. **Haftungsbeschränkung** Die Haftung der Nova Werke AG und ihren Hilfspersonen ist grundsätzlich auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn und Folgeschäden. Übergibt der Besteller der Nova Werke AG eine Sache zur Durchführung von Service-Dienstleistungen, haftet die Nova Werke AG nur dann für ihre Beschädigung oder ihren Verlust, falls der Besteller keine entsprechende Versicherungsdeckung aufweist. Die maximale Haftungssumme ist in diesem Fall auf den Preis der betreffenden Service-Dienstleistung oder auf CHF 100'000.00 begrenzt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

11. **Eigentum und Immaterialgüterrechte** Zeichnungen, Prototypen, Bemusterungen, Unterlagen und Entwürfe der Nova Werke AG dürfen nicht an Dritte bekannt gegeben werden und die entsprechenden Immaterialgüterrechte verbleiben bei der Nova Werke AG. Zuwiderhandlungen verpflichten zu vollem Schadenersatz. Werden mit einem Angebot Zeichnungen oder Unterlagen an den Besteller übermittelt und kommt kein Auftrag zustande, sind diese umgehend zurückzugeben. Werkzeuge und Formen bleiben im Eigentum der Nova Werke AG, auch falls dem Besteller anteilige Kosten dafür verrechnet werden.

12. **Annullierung und Einlagerung** Bei Annullierung von Aufträgen seitens des Bestellers ist die Nova Werke AG berechtigt, aufgelaufene Kosten wie Material und Arbeitszeit dem Besteller zu verrechnen. Lieferware, die nach Ablauf der Lieferfrist auf Anweisung des Bestellers nicht abgeschickt werden kann, wird von der Nova Werke AG verrechnet und ihre Bezahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist eingefordert. Die Lagerung der Lieferware im Werk der Nova Werke AG erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

13. **Abtretungsverbot** Ohne ausdrückliche Zustimmung der Nova Werke AG dürfen Rechte und Pflichten des Bestellers aus dem Kaufvertrag nicht auf andere übertragen werden.

14. **Datenschutz** Die Nova Werke AG bearbeitet Personendaten des Bestellers gemäss den einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Für die Datenbearbeitung gilt die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung der Nova Werke AG, die unter dem folgenden Link abgerufen werden kann: www.novaswiss.com/de/datenschutz.

15. **Erfüllungsort** Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung der Nova Werke AG und des Bestellers ist der Gesellschaftssitz der Nova Werke AG.

16. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand** Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Auslegung der Internationalen Handelsklauseln erfolgt nach den Incoterms 2020. Die Anwendbarkeit des UN Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist der Ort Gesellschaftssitzes der Nova Werke AG, doch die Nova Werke AG behält sich vor, ihre Ansprüche auch am Domizil des Bestellers geltend zu machen.